

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM

GESTALTUNGSPLAN KRAHEMANN

Die Einwohnergemeinde Oensingen
-gestützt auf die § 14,44 und 45
des Baugesetzes des Kantons Solothurn
vom 3. Dezember 1978 (BauG)¹⁾
erlässt die nachstehenden
Sonderbauvorschriften

- | | | | | | | | | | | |
|------------------------|--|---------------------------|---|---------------|---------|----------------|---------|---------------------|------|------------------------|
| § 1 | ¹ Die Sonderbauvorschriften finden auf das im Gestaltungsplan mit Perimeter umschriebene Gebiet Anwendung. | Geltungsbereich | | | | | | | | |
| § 2 | ¹ Soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement, das Zonenreglement und der Zonenplan der Einwohnergemeinde Oensingen | Stellung zum Baureglement | | | | | | | | |
| § 3 | ¹ Es sind Wohnbauten und nicht störende Dienstleistungsbetriebe zugelassen.

² Es gelten daraus die folgenden baupolizeilichen Masse (§5 Gemeindezonenreglement) <table border="0" style="margin-left: 20px; width: 80%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">- Anzahl Vollgeschosse</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">- Gebäudehöhe</td> <td style="text-align: right;">10.50 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">- Gebäudelänge</td> <td style="text-align: right;">20.00 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">- Ausnützungsziffer</td> <td style="text-align: right;">0.70</td> </tr> </table>
³ Die Dachneigung beträgt zwischen 30 und 45° (AT)

⁴ Der minimale Dachvorsprung beträgt 70 cm auf der Traufseite und 50 cm auf der Giebelseite

⁵ Als Bedachungsmaterial sind nur Ziegel in den Farben rot bis braun zugelassen

⁶ An Dachaufbauten sind zugelassen: <ul style="list-style-type: none"> - Schleppgaupen - Dachfenster bis max. 0.50 m² Glasfläche - Dacheinschnitte | - Anzahl Vollgeschosse | 3 | - Gebäudehöhe | 10.50 m | - Gebäudelänge | 20.00 m | - Ausnützungsziffer | 0.70 | Nutzung und Gestaltung |
| - Anzahl Vollgeschosse | 3 | | | | | | | | | |
| - Gebäudehöhe | 10.50 m | | | | | | | | | |
| - Gebäudelänge | 20.00 m | | | | | | | | | |
| - Ausnützungsziffer | 0.70 | | | | | | | | | |

§ 4 ¹ Die Ein- und Ausfahrt zur Tankstelle erfolgt über den Rad- und Gehweg. Die Tankstelle darf nur dem Ost- West-Verkehr dienstbar gemacht werden.

Erschliessung

² Die Zu- und Ausfahrt zur Liegenschaft Krähemann erfolgt ausschliesslich über die Lehnfeldstrasse.

§ 5 ¹ Auf eine angemessene Bepflanzung des Baugrundstückes wird Wert gelegt. Es ist auf 500 m² Parzellenfläche mindestens 1 hochstämmiger einheimischer Baum zu pflanzen. Bereits vorhandene Bäume können angerechnet werden. Die Parkplatzfläche und die hinterliegende Stützmauer ist auf der Nord- und Ostseite mit Sträucher zu umpflanzen.

Bepflanzung

² Die Rabatten und Grünstreifen im Bereich der Ein- und Ausfahrt sind von hohen Bepflanzungen frei zu halten, damit die Verkehrsübersicht stets gewährleistet ist.

³ Mit der Baueingabe ist der Baukommission ein Umgebungsgestaltungsplan mit Angaben der Terraingestaltung und Bepflanzung zur Genehmigung zu unterbreiten.



§ 6 ¹ Der Gestaltungsplan Krähemann und die Sonderbauvorschriften treten mit Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. **1676** genehmigt.

Solothurn, den 11. Juni 1985

Der Staatsschreiber:
Dr. Max [Signature]

Genehmigungsvermerke

Planaufgabe für die Zeit vom ^{22.3}..... bis ^{20.4}.....1985
Beschl. am ^{11. Mrz. 1985}..... durch den Gemeinderat (Nr. 27)

Der Ammann: *[Signature]* Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften

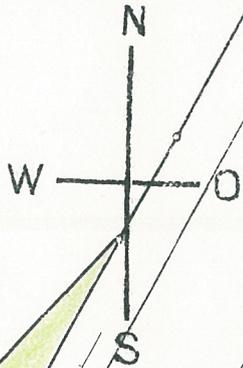
Genehmigt am 11. Mrz. 1985 durch den Gemeinderat (Nr. 27)

Der Ammann: *[Signature]* Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt

vom 13. Juni 1985

Oensingen



RUDOLF MERKLE
ARCHITEKTUR
4712 Laupersdorf
86.10

Für die Richtigkeit des Grundbuchplanauszugs
Oensingen, 24. Juli 1984 Der Nachführungsgeomet:
BAUINGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
BEER SCHUBIGER BENGUEREL & PARTNER

Alle Rechte vorbehalten

Für die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken
und für Veröffentlichungen aller Art ist die Bewilligung der
Eidgenössischen Vermessungsdirektion erforderlich.

1:500

228

